

VERBAND DER GEMEINDEPRÄSIDENTEN DES KANTONS ZÜRICH

Leitender Ausschuss



Zürich, 24. März 2020

Stadt- und Gemeindepräsidenten
Stadt- und Gemeindefschreiberinnen
und -schreiber

Coronavirus: Informationen für die Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindefschreiberinnen und -schreiber

Wir informieren Sie über Neuigkeiten des heutigen Tages:

Aktuelle Lage

In den letzten 24h hat sich das Wachstum der Fälle etwas verlangsamt. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir uns noch in einer vergleichsweise frühen Phase der erwarteten Entwicklung befinden. Derzeit sind 1211 positive Fälle bestätigt.

Eine zunehmende Herausforderung wird die Dauer der Krise werden. Fehlende Freizeitbeschäftigung, ältere Menschen, die ihr Zuhause nicht mehr verlassen können, zunehmendes Wegfallen von Erreichbarkeit von Geschäften, aber auch fehlende periodische Dienstleistungen (z.B. Coiffeur) führen zu Spannungen und zu Unzufriedenheit, die auch bei den Gemeinden bemerkbar werden.

Vorbereitungsarbeiten Notfallhilfe für Kleinunternehmen und Organisationen

Gestern und vorgestern haben wir über das Vorgehen bezüglich der Nothilfe für Kleinunternehmen und Selbständigerwerbende informiert. Hauptaufgabe ist es jetzt, den möglichen Bedarf zu ermitteln. In der Beilage stellen wir deshalb einen Fragebogen zu, wie er aussehen könnte (Beispiel der Gemeinde Gossau), er muss aber auf die individuelle Situation Ihrer Gemeinde angepasst werden.

Beilage: Musterfragebogen

Eine erste Hürde ist es, die allenfalls anspruchsberechtigten Personen und Betriebe zu erreichen und über das Angebot zu informieren, denn die Nothilfe ist subsidiär zu verstehen und gelangt nur über einen rechtzeitigen (bis 30.3.2020) Antrag in den Prüfungsprozess.

Sollte das Adressmaterial für Direktinformationen nicht vorliegen, sind in den Gemeinden und Städten jene Informationskanäle zu verwenden, welche am erfolgversprechendsten sind (allenfalls kumuliert, je nach Situation):

- Adresskartei Gewerbeverein
- Flugblatt
- Artikel / Inserat in der Lokalzeitung
- Publikation über die Website

Dabei ist zu beachten, dass die vorgelagerten Leistungen auch von den Gesuchstellern unbedingt geltend gemacht werden sollen:

- Corona Erwerbsersatzentschädigung für Lebensbedarf
- Bankkredite für Betriebskosten
- Kurzarbeitsentschädigung für Angestelltenlöhne
- Gelder der Arbeitslosenversicherung
- Weiteres

Bei den eingereichten Gesuchen und deren Beurteilung gilt es zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt des Geldbedarfs vielleicht entsteht, **bevor** die anderen Leistungen gezahlt werden. Dann geht es darum, die Zwischenzeit zu überbrücken. Genau für solche Fälle können zwar Gelder gesprochen werden. Es ist aber zwingend notwendig, dass von den Empfängern eine Rückzahlungsvereinbarung unterzeichnet wird. Auch sei nochmals darauf verwiesen, dass die Steuerdaten zur Prüfung der Gesuche beigezogen werden sollen. Entsprechend sind von den Gesuchstellern die persönlichen Daten freizugeben.

Ein Muster für diese Rückzahlungs- und Kooperationserklärung ist genauso in Vorbereitung wie eine Liste mit möglichen Kriterien für die Vergabe der Notfallhilfe.

Die Aufschaltung einer Hotline ist in diesem Zusammenhang von der Finanzdirektion vorgesehen.

Keine Kurzarbeit für Gemeindeverwaltungen möglich

Die öffentlich-rechtlichen Betriebe und Organe sind von der Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen. Diese haben aus Sicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kein Betriebsrisiko, da jeglicher Verlust durch die Steuern beglichen werden. Dasselbe gilt auch für die gebührenfinanzierten Werke.

Öffnungszeiten der Verwaltungen

Es wird immer schwieriger, die normalen Öffnungszeiten für die Gemeindeverwaltungen aufrecht zu erhalten. Es ist angezeigt, dass die Verwaltungen soweit möglich das Homeoffice anwenden und nur noch kleine Teams im Gemeindehaus arbeiten. Der Schalterdienst soll soweit möglich reduziert und vor allem nur auf Voranmeldung angeboten werden. Die Vorsichtsmassnahmen, um den direkten Kontakt mit Kunden zu vermeiden, sind anzuwenden. Das heisst, das Gemeindehaus ist dann nicht mehr grundsätzlich zugänglich, sondern nur auf Voranmeldung. So können unwichtige oder nicht dringliche Anfragen direkt telefonisch erledigt werden (das wird einen Grossteil der Fälle betreffen) und der Schalterdienst auf die wichtigen Sachen fokussiert werden. Die Massnahme braucht aber entsprechende Kommunikation für die Bevölkerung via Website, Gemeindeorgan, Mailing etc. Wichtig ist auch das Aufrechterhalten der Prüfung der Briefpost. Nicht vertrauliche Schreiben können etwa gescannt und Mitarbeitenden im Homeoffice zur Erledigung weitergeleitet werden. Ebenfalls sollen fachliche Teams aufgeteilt werden, die nicht gleichzeitig im Gemeindehaus sind. Damit ist bei Ausfall eines Teams immer noch eines einsatzfähig. Zusammenfassend empfehlen wir keine generelle Schliessung der Gemeindeverwaltung, aber eine Reduktion des Betriebes auf das Wesentliche und wie aufgezeigt einen reduzierten Zugang zum Gemeindehaus.

Versicherungsdeckung von Mitarbeitenden im Home Office

Rund um die Versicherungsdeckung für das Gemeindepersonal ebenso wie für den temporären Einsatz von Freiwilligen stellen sich in der aktuellen Situation viele Fragen. Wir empfehlen folgende Schritte:

Unfallversicherung

Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG unterstehen die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der Heimarbeitenden, Lernenden, Praktikanten, Volontären sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG. Der Ort, an welchem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet (z. B. Home Office), ist dabei nicht relevant. Gemäss Art. 3 UVG Abs. 4 ruht die Versicherung, wenn der Versicherte der Militärversicherung untersteht.

Freiwillige Helfer wie Studenten, Rentner oder andere nicht erwerbstätige Personen gehören in die Kategorie «Spezialfälle» und unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG. Das Unfallrisiko ist in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG einzuschliessen.

Empfehlung

Nehmen Sie mit Ihrem Unfallversicherer Kontakt auf und schliessen Sie eine sogenannte Kollektiv-Unfallversicherung für die Freiwilligen ab. Sie schützt die Freiwilligen vor Unfallfolgen während ihres Einsatzes.

Dienstfahrten

Grundsätzlich greift auch hier die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG sowie die Kollektivunfallversicherung für Freiwillige.

Empfehlung

Auf Wunsch kann in der bestehenden Motorfahrzeug-Versicherung eine sogenannte «Insassenversicherung» für die Risiken Tod und Invalidität eingeschlossen werden. Diese Leistungen sind äusserst günstig zu versichern und werden in jedem Fall ausgerichtet, ungeachtet der Haftungsfragen.

Für die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflicht und -Kaskoschäden (freiwillige) übernimmt die Motorfahrzeug-Versicherung im Rahmen der versicherten Risiken die Kosten für Reparatur bzw. Abgeltung der Haftpflichtansprüche eines/r Geschädigten.

Krankenversicherung

Eine Lohnfortzahlungspflicht für Freiwillige nach Art. 324 OR besteht nicht und kann auch nicht versichert werden. Heilungskosten sind durch die obligatorische Krankenversicherung (KVG) gedeckt.

AHV-Beiträge

Gemäss Art. 34d AHVV werden Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben, wenn der massgebende Lohn je Arbeitsverhältnis den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr übersteigt

Haftpflichtrisiken

Die meisten Versicherungsgesellschaften der Schweiz versichern in der Betriebs-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht des Versicherungsnehmers (z. B. Gemeinde = Innenverhältnis), sowie dessen Vertreters, der Arbeitnehmenden und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb. Somit sind auch freiwillige Helfer (Hilfspersonen) gegen Haftpflichtansprüche Dritter (Aussenverhältnis) versichert. Haftpflichtansprüche der Gemeinde gegenüber ihren Angestellten und Hilfspersonen sind ausgeschlossen (Eigenschaden/Unternehmerrisiko)

Empfehlung

Bei Unsicherheit lesen Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Abschnitt «Versicherte Personen» nach oder nehmen Sie mit Ihrem Versicherer/Broker Kontakt auf.

Schutzmaterialien für Pflegeheime

Laut Auskunft der Kantonsapotheke (KAZ), bei der die Pflegeheime das Material beziehen können, gibt es derzeit genügend Schutzmasken, ebenso Desinfektionsmittel. Handschuhe und Schutzkittel sind eher Mangelware, doch ist der Kantonsapotheker in ständigem Kontakt mit dem BAG, damit auch von diesen Materialien Nachschub besorgt werden kann. Die Heime sollen sich an die KAZ wenden, wenn sie Material brauchen oder Auskünfte wünschen.

EO-Gesuche durch Selbständigerwerbende

Seit gestern können Selbständigerwerbende bei der SVA EO-Gesuche einreichen. Stossrichtung: Wer von den bundesrätlichen Massnahmen direkt tangiert ist, erhält EO (z.B. Coiffeur). Wer Zulieferer ist (z.B. Kommunikationsagentur des Coiffeurs) nicht, da diese weiterarbeiten sollen. Die Details finden sich unter:

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html>

Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes

Es ist möglich, dass private Unternehmen Gesuch um den Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes stellen. Grundsätzlich ist die Beurteilung solcher Gesuche durch die Gemeinden und Städte vorzunehmen. Auch eine Ablehnung ist möglich. Ob und in welcher Form dies geschehen soll, klären wir derzeit.

Freundliche Grüsse

Jörg Kündig



Präsident GPV

Thomas-Peter Binder



Präsident VZGV